



Geschäftsreglement BPW Switzerland

1 Delegiertenversammlung

1.1 Wahlen BPW Switzerland

Stehen mehr als zwei Kandidatinnen als Zentralvorstandsmitglieder, Kommissionspräsidentinnen oder Revisorinnen (Revisionsstelle) zur Verfügung, scheidet bei jedem Wahlgang diejenige Kandidatin mit den wenigsten Stimmen aus.

1.2 Wahl der Delegierten an internationale und europäische Kongresse

Der Zentralvorstand nominiert zuhanden der Delegiertenversammlung die Delegierten an internationale und europäische Kongresse.

2 Zentralvorstand, Kommissionen und Projekte

Der Zentralvorstand legt jährlich seine Ziele anlässlich einer Klausurtagung fest und informiert die Präsidentinnen und Clubmitglieder darüber an Anlässen oder schriftlich.

2.1 Kommissionen

Kommissionen sind dauerhafte Institutionen des Verbandes.

Die Kommissionen des Verbandes sind die Juristische Kommission sowie die Kommission für LENA-Stipendien. Weitere Kommissionen können auf Antrag an der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

Die Kommissionspräsidentinnen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionspräsidentin vom Zentralvorstand gewählt. Die Amtsdauer der Kommissionspräsidentinnen und der Mitglieder der Kommissionen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Juristische Kommission berät den Zentralvorstand sowie die Clubvorstände in allen juristischen Fragen.

Die Kommission für LENA-Stipendien vergibt Stipendien gemäss Vorgabe des Reglements für LENA-Stipendien.

Die finanzielle Entschädigung wird vom Zentralvorstand im Spesenreglement geregelt.



2.2 Projekte, Arbeitsgruppen, Taskforces

Projekte sind inhaltlich spezifiziert und zeitlich begrenzt.

Der Zentralvorstand kann Projekte festlegen, die sich einem nationalen und/oder internationalen Projektthema widmen.

Der Zentralvorstand bestimmt die dafür notwendigen Projektleiterinnen.

Die Mitglieder der Projekte werden auf Vorschlag der Projektleiterin durch den Zentralvorstand gewählt. Der Zentralvorstand legt die Vertretungsbefugnisse der Projektleiterinnen fest.

Die Amtsdauer der Projektleiterinnen und Mitglieder der Projekte ist von der Dauer des Projektes abhängig. Ein Austritt ist mit einer vorausgehenden dreimonatigen Informationspflicht verbunden und jederzeit möglich.

Die finanzielle Entschädigung wird vom Zentralvorstand im Spesenreglement geregelt.

Arbeitsgruppen und Taskforces sind Projekten gleichgestellt.

3 Geschäftsstelle

Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Geschäftsstelle. Der Zentralvorstand stellt die Geschäftsleiterin sowie weitere Mitarbeiterinnen ein und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsleiterin ist verantwortlich für die Ausführung der durch den Zentralvorstand delegierten operativen Aufgaben. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleiterin und ihrer Mitarbeiterinnen sind in den entsprechenden Stellenbeschreibungen geregelt.

Grundsätzlich zeichnet die Geschäftsleiterin zusammen mit einem Mitglied des Zentralvorstands kollektiv. Nach Absprache ist sie befugt, im Auftrag des Zentralvorstands einzeln zu unterzeichnen.

Die Geschäftsstelle kann zur Unterstützung ihrer operativen Tätigkeit verschiedene Supportgruppen beauftragen (z. B. Mitglieder- und Branchenverzeichnis, Fotos etc.).

Die finanzielle Entschädigung wird vom Zentralvorstand im Spesenreglement geregelt.

4 Clubs

4.1 Pflichten

Jede Clubpräsidentin meldet der Geschäftsstelle bis spätestens 5. Januar den Mitgliederbestand per 31. Dezember des vergangenen Jahres. Dieser Stand ist relevant für die Abrechnung der Beiträge an BPW International, BPW Europe und BPW Switzerland.

Jede Clubpräsidentin stellt der Geschäftsstelle bis Ende Februar einen Jahresbericht für das vergangene Kalenderjahr zu. Dieser Bericht muss mindestens enthalten: Anzahl Veranstaltungen, weitere Aktivitäten, Mitgliederbestand (per 31. Dezember), Zusammensetzung des Vorstandes, Vorstandstätigkeit (Anzahl Sitzungen) und Stand der Finanzen. Für die Veröffentlichung im Courier (print oder online) ist ein zusätzlicher Jahresbericht nach Vorgabe (z. B. Themenauswahl, Länge) zu erstellen.

Mutationen müssen von den Clubs laufend in der Mitgliederdatenbank erfasst werden, die Löschung aus der Mitgliederdatenbank erfolgt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Das Datenschutzreglement ist zu beachten.



Jede Clubpräsidentin ist verpflichtet, an den schweizerischen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie kann sich durch ein Mitglied ihres Clubs vertreten lassen. Sie ist dafür verantwortlich, dass ihre Vertreterin die dafür notwendigen Informationen erhält.

Jede Clubpräsidentin ist dafür verantwortlich, dass die Delegierten des Clubs vollständig und rechtzeitig über alle an der Delegiertenversammlung traktandierten Geschäfte informiert sind.

Jede Clubpräsidentin ist dafür verantwortlich, dass die Informationen aus dem Zentralvorstand an die Clubmitglieder laufend weitergeleitet werden.

Es wird von den Clubvorständen erwartet, dass sie die Mitglieder dazu motivieren, an nationalen und internationalen Anlässen teilzunehmen.

4.2 Kommunikation

Jedem Club wird von der Geschäftsstelle eine elektronische Clubadresse zur Verfügung gestellt: (Clubname@bpw.ch, z. B. aarau@bpw.ch). Der Club muss über diese Adresse erreichbar sein. Die Clubs sind verpflichtet, sich an die Corporate Identity (CI) bzgl. Printmedien und elektronischer Medien des Verbandes zu halten. Zu diesem Zweck werden jedem Club ein CI-Manual und Vorlagen für die elektronischen Medien zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen ausschliesslich für Verbandszwecke eingesetzt werden.

4.3 Beitragspflicht

Die jährlich zu entrichtenden Beiträge an BPW Switzerland (inkl. BPW International und BPW Europe) für das jeweilige Geschäftsjahr werden auf Basis der Mitgliederzahl am 1.1. des entsprechenden Jahres berechnet. Die Mitgliederzahl am 1.1. wird ermittelt auf Grund der Mitgliederzahl per 1.1. des Vorjahres zuzüglich Eintritte im Laufe des Vorjahres zuzüglich Übertritte zum Jahreswechsel abzüglich Austritte im Vorjahr.

Neu aufgenommene Clubs bezahlen im Jahr ihrer Aufnahme die Hälfte der Beiträge an BPW International, BPW Europe und BPW Switzerland. Massgeblich für die Berechnung der Beitragshöhe ist die Mitgliederzahl am Tag der Aufnahme des Clubs in den Verband.

Im Jahr der Auflösung oder eines Austritts des Clubs aus dem Verband sind unabhängig vom Austrittsdatum die vollen Beiträge für das gesamte Jahr zu entrichten.

5 Finanzielle Entschädigung

Clubmitglieder haben keinen Anspruch auf ein Honorar für Referate oder andere Präsentationen im eigenen oder in anderen Clubs oder an Veranstaltungen von BPW Switzerland. Es besteht ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Barauslagen, wie Kosten für Material und Hilfsmittel, Reisekosten, Kosten für Verpflegung und allenfalls Übernachtung.

Für Kurse, Seminare oder ähnliche Veranstaltungen kann ein Honorar vereinbart werden.

Dieses Geschäftsreglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 2. Juni 2018 in Lenzerheide angenommen. Es ersetzt das bisherige Geschäftsreglement in der Fassung vom 16. Mai 2009 und tritt sofort in Kraft.